

Satzung Verein für Altenhilfe und Krankenpflege Obersulm

**in der Fassung der Änderung vom 26.04.2018 (§ 10
Einladungsmodus Mitgliederversammlung) und vom
30.11.2023 (Ergänzung § 4)**

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein für Altenhilfe und Krankenpflege Obersulm“. Er hat seinen Sitz in Obersulm.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Diakoniestation Obersulm, Löwenstein, Wüstenrot e. V. bei der Altenhilfe und Krankenpflege sowie bei der Erfüllung ihrer weiteren sozialen Aufgaben.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geforderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§4 Vereinsmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in Obersulm **oder Löwenstein** ihren Wohnsitz oder ihren persönlichen Aufenthalt hat.

Das gleiche gilt für juristische Personen, die in Obersulm ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen.

Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§6 Beitrag

Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu bezahlen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht festgesetzt. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Diakoniestation Obersulm, Löwenstein, Wüstenrot e.V. ist Trägerin der Altenhilfe und Krankenpflege.

Die vom Verein erhobenen Beiträge werden an den Träger abgeführt.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 8 ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Härtefällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§7 Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein

§8 Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
- Vor Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch Veröffentlichung im jeweiligen amtlichen Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Obersulm durch den Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen sind offen. Soll die Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn die Geschäftslage es erfordert, kann der Vorstand von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand, unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung, eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorstand anstelle des Beirates oder der Mitgliederversammlung, die in der nächsten Sitzung zu unterrichten sind.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertreten den Verein für Altenhilfe und Krankenpflege. Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter, führt in der Mitgliederversammlung und im Beirat den Vorsitz, vollzieht deren Beschlüsse und führt die laufenden Geschäfte.

§ 14

Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und aus folgenden Mitgliedern, sofern sie nicht schon dem Vorstand angehören:

- a) dem Bürgermeister
- b) dem Ortsvorsteher von Affaltrach
- c) dem Ortsvorsteher von Eichelbe
- d) dem Ortsvorsteher von Eschenau
- e) dem Ortsvorsteher von Weiler
- f) dem Ortsvorsteher von Willsbach

- g) dem Ortsvorsteher von Sülzbach
- h) dem Pfarrer der evang. Kirchengemeinde Affaltrach
- i) dem Pfarrer der evang. Kirchengemeinde Weiler/Eichelberg
- j) dem Pfarrer der evang. Kirchengemeinde Eschenau
- k) dem Pfarrer der evang. Kirchengemeinde Willsbach
- l) dem Pfarrer der evang. Kirchengemeinde Sülzbach
- m) dem Pfarrer der kath. Kirchengemeinde Affaltrach
- n) einem Vertreter der in Obersulm prakt. Ärzteschaft
- o) dem Kassenverwalter
- p) dem Schriftführer

Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.

Eine Beiratssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

§ 15

Kassenführung, Schriftführung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenverwalter und einen Schriftführer auf die Dauer von drei Jahren.

§ 16

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zu einer solchen Beschlussfassung ist eine zweimalige Bekanntmachung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Obersulm erforderlich.

Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand zum Liquidator bestellt. Dessen Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.

Bei der Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtungen zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. Juni 1997 einstimmig beschlossen.

